

Kurztitel

Düngemittelverordnung 2004

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 100/2004 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 162/2010

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

10.06.2010

Außerkrafttretensdatum

17.07.2014

Text

Anlage 2

Besondere Anforderungen

Abkürzungen:

TM = Trockenmasse

OS = Organische Substanz

TE = Toxizitätsäquivalente

Bq = Becquerel

I. Schwermetall-Frachtenregelung

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Schwermetallfrachten gemäß der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen Aufwandmenge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschritten werden:

Schwermetall	g/ha in einem Zeitraum von zwei Jahren
Blei	600
Cadmium	10
Chrom	600
Kupfer *	700
Nickel	400
Quecksilber	10
Zink *	3000

* Ausgenommen mineralische Spurennährstoffdünger. Sofern die mit der empfohlenen Aufwandmenge an Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln ausgebrachten Kupfer- und Zinkfrachten ausdrücklich in der Kennzeichnung angegeben sind, dürfen die Werte für diese Elemente maximal das Doppelte der angeführten Werte betragen.

II. Grenzwerte

1. Schwermetalle

Schwermetall	Einheit	Grenzwert		
		Düngemittel*, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel	Mineralische Düngemittel mit mehr als 5% P ₂ O ₅	Kultursubstrate
Blei	mg/kg TM	100	100	50
Cadmium	mg/kg TM	3	75 mg/kg P ₂ O ₅	1
Chrom	mg/kg TM	100	2500	70

Nickel	mg/kg TM	100	100	70
Quecksilber	mg/kg TM	1	1	0,5
Vanadium	mg/kg TM	-	4000	-

* ausgenommen mineralische Düngemittel mit mehr als 5% P₂O₅

2. Organische Schadstoffe und Radioaktivität

Parameter	Einheit	Grenzwert
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe: Summe von Benzo(a)pyren Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(g,h,i)perylen, Fluoranthren, Indeno-(1,2,3-c,d)pyren	mg/kg TM	6
Organochlorpestizide: Summe von Aldrin, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Produkt Heptachlorepoxyd, Summe Hexachlorhexan (alpha-, beta-, gamma-, delta-HCH), DDT, DDE, Chlordan und Hexachlorbenzol	mg/kg	0,5
Polychlorierte Biphenyle Summe der Kongenere 28, 52, 101, 138, 153 und 180	mg/kg TM	0,2
Polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane Toxizitätsäquivalent des 2-,3-,7-,8-TCDD	ng TE/kg	20
Aktivität der Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137	Bq/g Produkt	0,5
AOX Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	mg/kg TM	500

3. Rückstände von Desinfektionsmitteln

Parameter	Einheit	Grenzwert
Perfluorierte Tenside (PFT) als Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)	mg/kg TM	0,1

4. Hygienische Parameter

Escherichia coli O157:H7 (EHEC)	nicht nachweisbar in 50g Probe
Salmonella sp.	nicht nachweisbar in 50g Probe
Campylobacter sp.	nicht nachweisbar in 50g Probe
Yersinien sp.	nicht nachweisbar in 50g Probe
Listeria monocytogenes	nicht nachweisbar in 50g Probe
Clostridium perfringens	nicht nachweisbar in 50g Probe

III. Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für Chlorid, Bor und Molybdän

Produkt	Gehalt	Kennzeichnung
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel	Chlorid zwischen 2% und 10% Chlorid unter 2% Chlorid unter 0,5%	“minderchloridhaltig” “chloridarm” “chloridfrei”
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel ausgenommen Bordünger und borhaltige Spurennährstoff-Dünger	Boreintrag mehr als 50 g/ha bezogen auf die maximale jährliche Aufwandmenge	Angabe des Borgehalts sowie des Hinweises “Borgehalt des Produktes beachten”
Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel ausgenommen Molybdändünger und molybdänhaltige Spurennährstoff-Dünger	Molybdäeintrag mehr als 25 g/ha bezogen auf die maximale jährliche Aufwandmenge	Angabe des Molybdängehalts sowie des Hinweises “Molybdängehalt des Produktes beachten”

IV. Sicherheitskennzeichnungen

- Mit dem Hinweis “Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren” sind zu kennzeichnen:
 - i) flüssige Produkte;
 - ii) Produkte in Form von Tabletten oder Presslingen, insbesondere Stäbchen oder Keile;
 - iii) Produkte, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 8, 9, 10 und 11 ChemG 1996 und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind;
 - iv) Produkte, die aus Magnesiumsulfat bestehen.

- Bei Produkten, die zur Aufbringung auf das Blatt bestimmt sind, ausgenommen Düngemittel für Zierpflanzen und Nadelbäume, ist die Wartezeit zwischen der letzten Applikation und der Ernte in Tagen anzugeben.
- Produkte, die einen Siebdurchgang von > 10 Gewichtsprozent bei 0,063 mm aufweisen, sind mit dem Hinweis "Bei der Anwendung ist filtrierende Halbmaske/Feinstaubfilter erforderlich" zu versehen.
- Produkte, die bestimmungsgemäß mittels Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht werden, sind mit dem Hinweis "Spritz-/Sprühnebel nicht einatmen" zu kennzeichnen.
- Bei flüssigen Produkten ist ein Hinweis auf die Art der Lagerung und die Lagertemperatur zu geben.
- Produkte, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen bei empfindlichen Personen sind möglich!" gekennzeichnet sind.

V. Verbote

- Nicht zugelassen sind Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 12 bis 15 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind.
- Folgende Stoffe dürfen in Produkten nicht enthalten sein:
 - i) Stoffe, die als krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 12 bis 14 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, und der darauf beruhenden Verordnungen einzustufen sind;
 - ii) Material der Kategorien 1 und 2 gemäß Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002, S 1), ausgenommen Gülle und Magen- und Darminhalt gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) 1774/2002;
 - iii) Stoffe, die in einer Verordnung gemäß § 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 angeführt sind;
- chemisch behandeltes Holz;
- Glas, Keramik oder Metall sowie schwer abbaubare Kunststoffe, ausgenommen Topf- und Containersubstrate.